MOVEERP – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Gesondert und nachweisbar abzuschließen · bedingt verwendbarer Entwurf · 14.10.2026

Anbieter: Walter Herbrandt, handelnd unter kölns-Webdesign, Am Braunsacker 34, 50765 Köln, Deutschland; info@moveerp.com; Support: support@moveerp.com. MOVEERP ist eine Marke von kölns-Webdesign.

1. Parteien und Gegenstand

Auftraggeber: Das jeweilige Umzugsunternehmen, bezeichnet durch die im zugehörigen MOVEERP-Abonnement hinterlegten Vertragsdaten. Auftragnehmer: Walter Herbrandt, handelnd unter kölns-Webdesign, Am Braunsacker 34, 50765 Köln. Gegenstand: Betrieb der webbasierten MOVEERP-Software mit weisungsgebundener Verarbeitung personenbezogener Daten aus Umzugsanfragen, Angebots- und Rechnungsvorgängen im tatsächlich vereinbarten Leistungsumfang.

2. Dauer, Zweck und Betroffene

Die Auftragsverarbeitung dauert ab wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung während der Durchführung des MOVEERP-Abonnements, soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden. Zweck: technische Bereitstellung, Speicherung, Anzeige, Verarbeitung und Ausgabe der vom Umzugsunternehmen erfassten Daten. Betroffene: Anfragende, Umzugskunden, Kontaktpersonen und ggf. Beschäftigte. Kategorien: Stammdaten, Kontaktangaben, Adressen, Umzugstermine, Inventar, Leistungen, Angebote und Rechnungsinformationen, technische Metadaten.

3. Weisungen und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, sofern keine zwingende gesetzliche Pflicht besteht, und informiert im gesetzlich vorgesehenen Umfang über eine solche Pflicht. Die initiale Weisung besteht in der bestimmungsgemäßen Softwareverwendung entsprechend Hauptvertrag und dieser Anlage. Spätere Weisungen erfolgen mindestens in Textform. Personen mit Datenzugriff sind angemessen zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Erkennt der Auftragnehmer eine mutmaßlich rechtswidrige Weisung, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

4. Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer setzt angemessene Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO um und hält eine konkret zutreffende, aktuelle Dokumentation seiner eigenen TOMs vor. Die TOMs von Hetzner betreffen dessen Infrastruktur; sie ersetzen die eigenen technischen Maßnahmen für die MOVEERP-Anwendung nicht. Anlage 2 muss vor produktiver Vereinbarung auf nachgewiesene tatsächliche Implementierung geprüft werden.

5. Unterauftragsverarbeiter

Als bekannter Infrastruktur-Unterauftragsverarbeiter ist Hetzner Online GmbH, Industriestraße 25, 91710 Gunzenhausen, aufgeführt. Der Auftraggeber erteilt eine allgemeine Genehmigung für zusätzliche Unterauftragsverarbeiter unter der Voraussetzung rechtzeitiger, geeigneter Information über beabsichtigte Änderungen mit angemessener Widerspruchsmöglichkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragsverarbeiter auf datenschutzrechtlich gleichwertige Pflichten. Weitere tatsächlich eingesetzte Auftragsverarbeiter dürfen nicht stillschweigend als nicht vorhanden angenommen werden.

6. Betroffenenrechte und Sicherheit

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und verfügbarer Informationen bei Betroffenenanfragen, Sicherheitspflichten, etwaiger Meldung von Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Bei bekannt gewordenen Verletzungen personenbezogener Daten informiert er den Auftraggeber unverzüglich und liefert schrittweise verfügbare relevante Angaben.

7. Nachweise, Prüfungen und Behörden

Der Auftragnehmer stellt die zur Kontrolle der Einhaltung von Art. 28 DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung und ermöglicht bzw. unterstützt angemessene Prüfungen einschließlich Inspektionen durch Auftraggeber oder beauftragte Prüfer nach vorheriger Abstimmung unter Wahrung berechtigter Sicherheits- und Vertraulichkeitsinteressen. Er kooperiert erforderlichenfalls mit zuständigen Aufsichtsbehörden.

8. Drittlandzugriffe

Eine Verarbeitung oder ein Zugriff außerhalb des EU/EWR erfolgt nur auf zulässiger Rechtsgrundlage mit erforderlichen Garantien und entsprechend dokumentierter Weisung. Ob einzelne E-Mail-, Support- oder sonstige Dienste Drittlandbezüge auslösen, muss anhand der tatsächlichen Systemnutzung festgestellt werden.

9. Rückgabe und Löschung

Nach Ende der Auftragsverarbeitung werden die personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers gelöscht oder zurückgegeben, sofern keine gesetzliche Speicherungspflicht besteht. Die konkrete technische Ausführung, Frist, Sicherungskopien und dokumentierte Bestätigung sind vor Vertragsabschluss in Anlage 3 anhand des tatsächlichen MOVEERP-Betriebs zu präzisieren. Eine erfundene Frist gilt ausdrücklich nicht als vereinbart.

10. Bindung und Abschluss

Diese AVV kann auch elektronisch in rechtswirksamer Form abgeschlossen werden. Sie muss vor Aufnahme der Verarbeitung von Endkundendaten im Auftrag wirksam vereinbart und mit dem konkreten Kunden verknüpft dokumentiert werden. Ein PDF als bloßer Downloadanhang ist kein Nachweis für den AVV-Abschluss.

Anlage 1 – Datenverarbeitung

Zweck und Datenkategorien nach Abschnitt 2; eingesetzte Softwareprodukte MOVEERP Lite bzw. Pro gemäß jeweiligem Abonnement. Kein eigenständiger Zweck des Auftragnehmers hinsichtlich fremder Umzugsendkundendaten.

Anlage 2 – TOMs und Subdienstleister

Vorliegend: Hetzner AVV (Version 1.1, 10.02.2025) und Hetzner TOMs (Version 1.2, 16.02.2026). Eigene MOVEERP-TOMs zu Rollen/Berechtigungen, Mandantentrennung, Transport- und Speicherverschlüsselung, Schlüsselverwaltung, Aktualisierungen, Protokollierung, Backup/Restore, Vorfallmanagement und Zugriffen sind anhand der tatsächlichen Umsetzung gesondert zu dokumentieren. Der Umstand „eigener Container und Datenbank pro Kunde“ ersetzt keinen Zugriffstest.

Anlage 3 – Betriebsspezifische Festlegungen

Zwingend vor Abschluss zu konkretisieren bzw. verlässlich zu dokumentieren: tatsächliche Subdienstleister mit Endkundendatenzugriff, Serverregion und Drittlandzugriffe, technische Speicher- und Backupfristen, Lösch- und Datenrückgabeverfahren, Möglichkeit zur Wiederherstellung und dokumentierte Berechtigungen. Bis zur Klärung sind keine unbestätigten Zusicherungen gegenüber dem Kunden abzugeben.